

# Statut Angehörigenbeirat im St. Josephshaus Herten



## 1. Präambel

Die Arbeit im St. Josefshaus für Menschen mit Behinderungen ist geprägt durch den Auftrag der christlichen Nächstenliebe.

Dies kommt in unserer Satzung aber auch in unserem Leitbild zum Ausdruck.

Das Miteinander im St. Josefshaus Herten wird getragen vom Leitgedanken „Aufmerksam für den Menschen“. Diese Aufmerksamkeit zeigt sich:

- in Anerkennung und Wertschätzung des Gegenübers als Individuum,
- im Recht des Gegenübers, die Grenze der eigenen Handlungsfähigkeit anzuerkennen,
- in der Achtung und Unterstützung der individuellen Bedürfnisse und Lebensentwürfe und
- in einer lebensbejahenden Zusage zu jedem Menschen.

Im Leben eines jeden Menschen spielt die Herkunftsfamilie eine wichtige Rolle. Das St. Josefshaus Herten will deshalb den Kontakt zwischen den Menschen mit Behinderungen und seinen Angehörigen fördern, wie dies im Konzept „Zusammenarbeit mit Angehörigen“ zum Ausdruck kommt.

Die besondere Stellung der Angehörigen ist geprägt durch das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, die Pflege und Erziehung zu gewährleisten (Art. 6 Grundgesetz).

Staat, Kirchen und Leistungserbringer haben diese Vorrangstellung zu beachten.

Im Mittelpunkt aller Überlegungen und Tätigkeiten stehen die Menschen mit Behinderungen selbst. Ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten gilt es anzuerkennen, zu achten und aufzugreifen. Sie sind gemäß ihren Möglichkeiten an allem, was sie betrifft, zu beteiligen.

Das Wohl und Wohlergehen der Menschen mit Behinderungen ist Maßstab auch für die Gestaltung der Angehörigenarbeit im St. Josefshaus Herten.

Der Angehörigenbeirat achtet und respektiert die Selbstbestimmungsrechte der Menschen mit Behinderungen. Diese Eigenverantwortlichkeit zeigt sich neben der Selbstbestimmung jedes Einzelnen in dem durch gesetzliche Bestimmungen geregelten Heim- und Werkstattrat.

Der Angehörigenbeirat bietet Angehörigen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Wünsche in die Einrichtungen des St. Josefshauses einzubringen und damit Mitverantwortung für die Verwirklichung der Ziele zu übernehmen.

Die Autonomie des St. Josefshauses und die ihm obliegenden Aufgaben werden durch den Angehörigenbeirat nicht unmittelbar berührt.

## 2. Bildung des Angehörigenbeirates

### § 1 Aufgaben des Angehörigenbeirates

1. Anregungen und Wünschen seitens der Angehörigen entgegennehmen.
2. Verständnis in der Öffentlichkeit für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen wecken sowie sich für deren Belange einsetzen. Die Öffentlichkeitsarbeit des St. Josefshauses Herten in Absprache mit der Geschäftsführung unterstützen.
3. Die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft fördern.
4. Den Direktor und die Führungskräfte beraten und unterstützen.
5. Angehörige durch geeignete Maßnahmen informieren.

### § 2 Zusagen des St. Josefshauses

1. Unterstützung des Angehörigenbeirats

Der Beirat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch den Direktor und/oder einer von ihm beauftragter Person fachlich beraten und unterstützt.

Zur Durchführung von Sitzungen stellt das St. Josefshaus einen geeigneten Raum zur Verfügung.

2. Informationsweitergabe an den Beirat

Der Direktor informiert umfassend über die Fortentwicklung der Konzeption des St. Josefshauses, zum Beispiel über größere bauliche Veränderungen und Sanierungen sowie über sonstige Veränderungen, sofern sie für die Bewohner von Bedeutung sind.

### § 3 Zusammensetzung des Angehörigenbeirates

Die einzelnen Bereiche wählen die nachfolgend festgelegte Anzahl von Angehörigenvertretern in einen zentralen Angehörigenbeirat. Er besteht aus:

- 2 Angehörigenvertretern der Karl-Rolfus-Schule
- 3 Angehörigenvertretern der WfbM
- 4 Angehörigenvertretern des Bereichs WFI

#### § 4 Wahlen

Wahlberechtigt sind alle mit dem behinderten Menschen in Beziehung stehenden Angehörigen. Für jeden zu betreuende Menschen erhält der oder die Angehörigenvertreter/in jeweils eine Stimme. Nicht wählbar sind Angehörige, die Mitarbeiter in Einrichtungen des St. Josefshauses Herten sind.

#### § 5 Wahlverfahren

Der Angehörigenbeirat wird demokratisch in den Einzelbereichen (KRS, WFI, WfbM) gewählt und vom Direktor zu einer konstituierenden Sitzung eingeladen. Die Wahl wird von den einzelnen Bereichsleitern vorbereitet und durchgeführt.

Die gewählten Vertreter wählen bei der konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Eine Wiederwahl ist möglich.

#### § 6 Amtszeit

Die Amtszeit des Angehörigenbeirats beträgt drei Jahre ab dem Wahltag. Der Angehörigenbeirat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

#### § 7 Neuwahlen

Der Angehörigenbeirat ist neu zu wählen, wenn:

- die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgesehenen Zahl gesunken ist,
- der Beirat mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt erklärt,
- die Amtszeit von drei Jahren abläuft.

Mit Ablauf der Amtszeit haben die Bereiche ihre Mitglieder für die kommende Amtsperiode neu gewählt.

#### § 8 Nachrücken der Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie anfallenden Stimmen aus den einzelnen Bereichen nach.

## § 9 Sitzungen des Angehörigenbeirates

Der Vorsitzende des Angehörigenbeirates beruft die Sitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen.

Die Sitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch 1-mal im Jahr einberufen. Vorschläge für die Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden rechtzeitig zugeleitet werden. Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen zuvor den Mitgliedern zugeleitet.

## § 10 Beschlüsse des Angehörigenbeirates

Die Beschlüsse des Angehörigenbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Angehörigenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Direktor, oder ein Vertreter des St. Josefshauses ist über den Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen und grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 11 Protokoll

Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält.

## § 12 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Mitglieder des Angehörigenbeirates haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten und Sachverhalte gegenüber dritten Stillschweigen zu bewahren.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung des Angehörigenbeirates

Die Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Rheinfelden, 2. Oktober 2006

Bernhard Späth  
Direktor